

Satzung

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Unterbezirk Brandenburg an der Havel

**Beschlossen auf dem Unterbezirksparteitag am 20.3.2004
Letzte Änderung 25.4.2009**

Satzung

des Unterbezirks Brandenburg an der Havel der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Unterbezirk Brandenburg an der Havel ist ein Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD

Er umfasst das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel, hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Brandenburg an der Havel.

§ 2 Gliederungen

1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Grenzen durch den Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit festgelegt werden, wobei ein Einvernehmen mit den betreffenden Ortsvereinen gesucht wird.

2. Organe des Ortsvereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins zu leistenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

3. Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut der SPD oder zur Satzung des Unterbezirks Brandenburg an der Havel stehen.

§ 3 Organe

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag (UB-Parteitag)
- der Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand).

§ 4 Unterbezirksparteitag

1. Der UB-Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.

2. Er setzt sich zusammen aus 20 % der im Unterbezirk gemeldeten Mitglieder, die von den Ortsvereinen für die Dauer von höchstens zwei Jahren als Delegierte gewählt werden. Die Verteilung der Delegiertenmandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die bis zum vorausgegangenen Quartal Beiträge abgeführt worden sind (Schlüsselzahlverfahren).

Mit der Einberufung zum Unterbezirksparteitag teilt der UB-Vorstand den Ortsvereinen die Zahl der ihnen zustehenden Delegierten mit.

3. Soweit sie nicht Delegierte sind nehmen mit beratender Stimme am UB-Parteitag teil:

- a) die Mitglieder des UB-Vorstandes,
- b) die Revisoren/innen,
- c) die Mitglieder der Schiedskommission,
- d) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der SPD-Bundestags-, SPD-Landtags- und SPD-Stadtverordnetenfraktion,
- e) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks,
- f) der/die Geschäftsführer/in
- g) Mitglieder des SPD-Landesvorstandes und des SPD-Landesausschusses.

§ 5 Einberufung und Konstituierung des Unterbezirksparteitages

1. Der UB-Parteitag findet mindestens einmal jährlich statt; er ist vom UB-Vorstand einzuberufen.

2. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher über die Ortsvereine zu erfolgen.

3. Antragsberechtigt zum UB-Parteitag sind

- die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine
- die Ortseinsvorstände
- die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften
- der UB-Vorstand.

4. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim UB-Vorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie spätestens mit der Einladung zum UB-Parteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten und den Antragsberechtigten bekannt.

5. Anträge aus der Mitte des UB-Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit sie sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen und der UB-Parteitag dem zustimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Die Antragskommission besteht aus je einem Vertreter pro Ortsverein und zwei Vertretern des UB-Vorstandes.

Sie ist vom UB-Vorstand einzuberufen.

7. Der UB-Parteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein aus mindestens drei Delegierten bestehendes Präsidium, das für die Leitung des UB-Parteitages verantwortlich ist. Zur Besetzung des Präsidiums gibt der UB-Vorstand eine Empfehlung ab. Eine zu bestimmende Mandatsprüfungskommission prüft die Legitimation der Teilnehmer. Der Parteitag beschließt die Tages- und Geschäftsordnung.

8. Der UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

9. Der UB-Parteitag tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Die Parteiöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufgaben des Unterbezirksparteitages

1. Zu den Aufgaben des UB-Parteitages gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des UB-Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften und der Revisoren;
- b) die Entlastung des UB-Vorstandes;
- c) Berichterstattung über die auf dem letzten UB-Parteitag gefassten Beschlüsse;
- d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und Entscheidungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen;
- e) Beschlussfassung über Anträge;
- f) In Kommunalwahljahren die Beschlussfassung über ein vom UB-Vorstand vorzulegendes Kommunalwahlprogramm;
- g) Wahl des
 - Unterbezirksvorstandes,
 - der 3 Revisoren,
 - der Schiedskommission,
 - der Delegierten zum Landesparteitag,
 - der Delegierten zu Landesdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung von Landeslisten zu Wahlen
 - der Mitglieder des Landesausschusses,
 - der Kandidaten für den Bundesparteitag;

2. Der SPD-Fraktionsvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die für Brandenburg an der Havel zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten der SPD erstatten dem ordentlichen UB-Parteitag schriftlich Bericht. Sie berichten insbesondere über die Erledigung der an sie gerichteten Beschlüsse vorangegangener Unterbezirksparteitage. Der Bericht ist den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zu zustellen.

3. Über die Ergebnisse des UB-Parteitages ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Delegierten und den antragsberechtigten Gliederungen spätestens zwei Monate nach dem Unterbezirksparteitag zugestellt.

4. Der UB-Vorstand hat über die Erledigung der Beschlüsse des UB-Parteitages den Delegierten über die Ortsvereine spätestens nach vier Monaten einen Zwischenbericht vorzulegen und über das Ergebnis dem nächsten UB-Parteitag zu berichten.

§ 7 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

1. Ein außerordentlicher UB-Parteitag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des UB-Parteitages
- b) auf Beschluss des UB-Vorstandes;
- c) auf Antrag von mindestens der Hälfte der amtierenden Delegierten zum UB-Parteitag,
- d) auf Antrag mindestens der Hälfte der Ortsvereinsvorstände

2. Der außerordentliche UB-Parteitag kann auf Beschluss des UB-Vorstandes oder auf Antrag mindestens der Hälfte der Ortsvereine als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

3. Wird der außerordentliche UB-Parteitag als Mitgliederversammlung durchgeführt, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der im Unterbezirk organisierten Mitglieder anwesend sind.

4. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn des UB-Parteitages den Delegierten zuzustellen

5. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie beim ordentlichen UB-Parteitag.

§ 8 Unterbezirksvorstand

1. Der UB-Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Unterbezirksvorsitzenden;
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen;
- c) dem/der Kassierer/in;
- d) dem/der Schriftführer/in;
- e) sieben Beisitzern, von denen je einer für die Aufgaben Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz zuständig sein muss.

2. Der UB-Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden Mitglieder des UB-Vorstandes während der Wahlperiode aus, so findet auf dem nächsten UB-Parteitag eine Nachwahl statt.

3. Zur Durchführung der Beschlüsse des UB-Vorstandes und zur laufenden organisatorischen Geschäftsführung des Unterbezirks bildet der UB-Vorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden UB-Vorstand.

Zum geschäftsführenden UB-Vorstand gehören:

- a) der/die Unterbezirksvorsitzende
- b) der/die Stellvertreter/innen;
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

5. An Sitzungen des UB-Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Vorsitzenden der Ortsvereine;
- b) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks und der SPD-Fraktion der SVV
- c) der/die für Brandenburg a.d.H. zuständige SPD-Europa-, SPD-Bundestags- und SPD-Landtagsabgeordneten, der Oberbürgermeister und die Beigeordneten der Stadt, sofern sie der SPD angehören.
- d) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.

6. Der UB-Vorstand tagt parteiöffentlich.

Die Termine sind Anfang eines jeden Jahres festzulegen und den Parteimitgliedern bekanntzugeben.

§ 9 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

1. Der UB-Vorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des UB-Parteitages und für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Unterbezirk betreffen, verantwortlich. Der UB-Vorstand berät die SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Arbeitskreise bilden.

2. Der geschäftsführende UB-Vorstand vertritt die Partei nach außen.
(Zeichnungsberechtigung zu Finanzen, Verträgen usw.)
Öffentliche Erklärungen werden durch die/den Vorsitzende/n, oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter abgegeben.
3. Der UB-Vorstand ist dem UB-Parteitag rechenschaftspflichtig.
4. Der UB-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des UB-Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an allen Versammlungen der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk, sowie an den Beratungen der SPD-Fraktion der SVV, teilzunehmen

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften, die für besondere Aufgaben auf Beschluss des Parteivorstandes in der SPD gebildet werden, können sich in Brandenburg an der Havel auf Unterbezirksebene organisieren. Für sie gelten die Grundsätze und Arbeitsrichtlinien, die der Parteivorstand erlässt.
2. Der Unterbezirksvorstand und die Ortsvereine sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen.
3. Je ein Vertreter jeder Arbeitsgemeinschaft nimmt an den Beratungen des UB-Parteitages und des UB-Vorstandes teil. Die Arbeitsgemeinschaften haben in beiden Gremien ein Antragsrecht.

§ 11 Die Schiedskommission

Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Schiedskommission. Sie besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/innen
- 4 weiteren Mitgliedern.

Des weiteren gelten § 34 des Organisationsstatuts sowie § 21 der Landessatzung.

§12 Revisoren

1. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung der SPD.
2. Der UB-Parteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglieder des UB-Vorstandes sein. Sie sind nur dem UB-Parteitag verantwortlich.

§ 13 Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen

1. Die Aufstellung der Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung, das Amt des Oberbürgermeisters, den Landtag und den Bundestag erfolgt im Rahmen von Wahlkreis Konferenzen. Diese bestehen aus 20% der im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder, die dazu extra von den Ortsvereinen als Delegierte zu wählen sind. Bei Wahlkreisen die über die Grenzen des UB Brandenburg hinaus gehen, wird mit den beteiligten Unterbezirksvorständen eine Einigung getroffen.
2. Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können auf Beschluss des UB-Vorstandes die Kandidaten von einer Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn 30 % der im Wahlkreis ansässigen SPD-Mitglieder anwesend sind..
3. Zur Kommunalwahl können vom UB-Parteitag auch Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der SPD sind. Hierfür gelten die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.
4. Sollten die unter 1 bis 3 genannten Bestimmungen den Bestimmungen der jeweils geltenden Wahlgesetze widersprechen, gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze entsprechend.

§ 14 Abberufung von Parteiämtern

1. Für die Abberufung von einem Parteiamt gelten entsprechend die gleichen Zuständigkeiten und Bestimmungen wie für ihre Wahl. Der Antrag auf Abberufung von einem Parteiamt ist zu begründen.
1. Die Abberufung von einem Parteiamt und die sich daraus eventuell ergebende Nachwahl müssen auf die vorläufige Tagesordnung des UB-Parteitags gesetzt werden, auf dem über den Antrag auf Abberufung abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Delegierten bzw. Mitgliedern fristgemäß zuzusenden

§ 15 Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann nur von einem UB-Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf die vorläufige Tagesordnung des UB-Parteitags gesetzt werden, auf dem über die Änderung entschieden werden soll.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Für alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Landessatzung, der Finanzordnung, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
2. Diese Satzung des Unterbezirks Brandenburg an der Havel ist durch Beschluss des UB-Parteitages am 20.3.2004 in Kraft getreten.

Geändert auf dem UB-PT 20.3.2004 (§ 8, Abs. 1e)

Geändert auf dem UB-PT 25.4.2009 (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 1)

Brandenburg an der Havel, den 25.4.2009